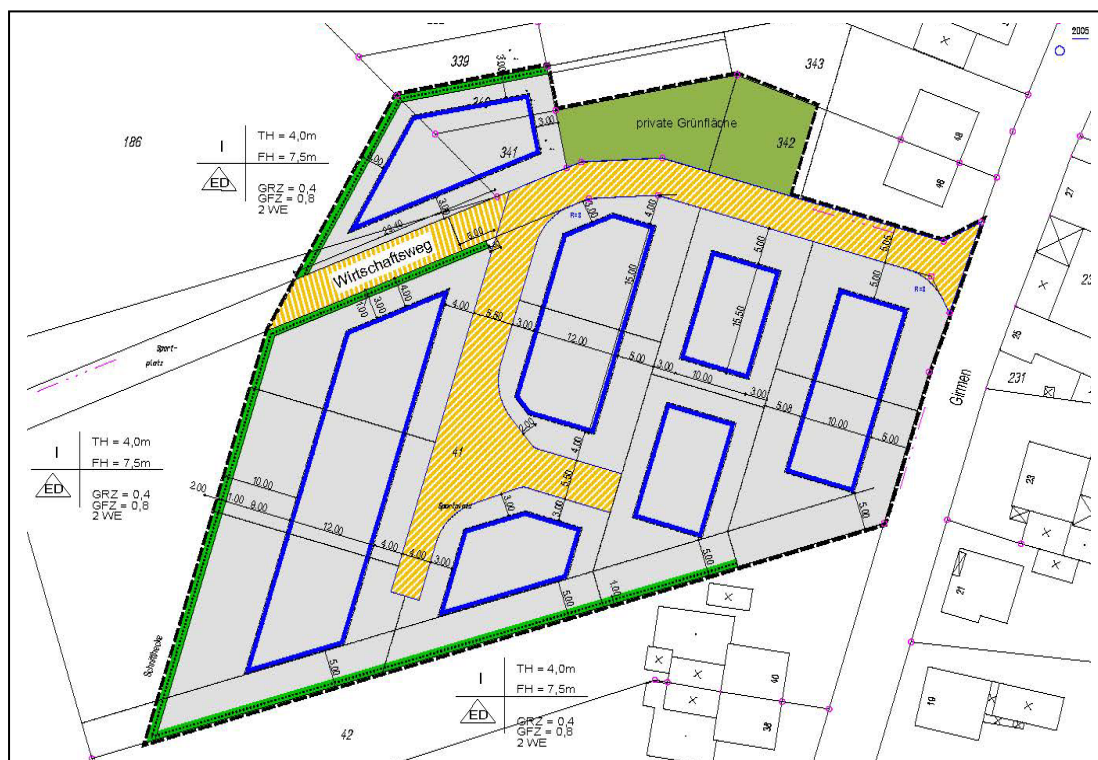


STADT HEINSBERG



Begründung zum Satzungsbeschluss
zum Bebauungsplan Nr. 76 Unterbruch – ‚Girmen‘

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkungen**
 - 1.1 Veranlassung und Planziel**
 - 1.2 Räumlicher Geltungsbereich**
 - 1.3 Flächennutzungsplan**
 - 1.4 Landschaftsschutz**
 - 1.5 Vorhandene Situation, Vegetationsbestand**
- 2. Inhalt und Festsetzungen**
 - 2.1 Art der baulichen Nutzung**
 - 2.2 Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**
 - 2.4 Höchstzahl der Wohnungen**
 - 2.5 Stellplätze und Garagen**
 - 2.6 Erschließung**
 - 2.7 Grundwassersituation**
 - 2.8 Hochwasser**
- 3. Berücksichtigung der Umweltplanerischen Belange**
 - 3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht**
 - 3.2 Zusammenfassung der Landschaftsanalyse**
 - 3.3 Eingriffe in Natur und Landschaft**
 - 3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

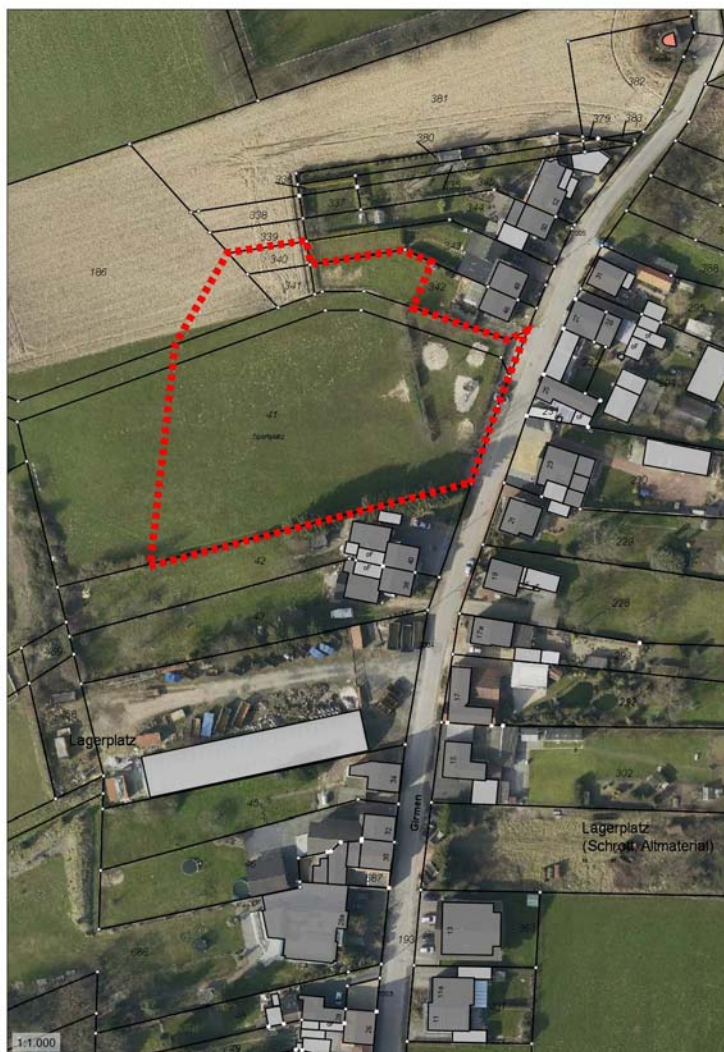
Mit dem Bebauungsplanes Nr. 76 soll im Bereich des ehemaligen städtischen Sportplatzes in Unterbruch Girmen ein Wohngebiet ermöglicht werden.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt westlich der Straße „Girmen“ und umfasst die Fläche des ehemaligen Sportplatzes und des Spielplatzes. Ein von der Straße aus gemessener Bereich, mit eine Tiefe von ca. 25 m, befindet sich bereits innerhalb der Ortslage von Unterbruch. Das nähere Umfeld ist geprägt von Wohnhäusern, als Einzel- und Doppelhaus, sowie von kleineren gewerblichen Nutzungen und Lagerplätzen.

Mit dem Bebauungsplan werden 11 zusätzliche Baugrundstücke geschaffen.

Die Gesamtfläche des Plangebietes ist ca. 6.150 m² groß. Die genaue Abgrenzung ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.



1.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg stellt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76 gemischte Baufläche dar.

1.4 Landschaftsschutz

Ein rechtskräftiger Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. In der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg ist u.a. im Anschluss an die bestehende Ortslage im Bereich Unterbruch-Girmen ein Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Eine ca. 498,0 m² große Teilfläche im Nordwesten befindet sich der Zeit im Landschaftsschutz. Im Entwurf zum Landschaftsplan II/4 ‚Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung‘ vom November 2014 befindet sich ist die vorgenannte Teilfläche nicht mehr im Landschaftsschutz.

1.5 Vorhandene Situation, Vegetationsbestand

Der Planbereich befindet sich am Nordrand der Ortslage Unterbruch, westlich der Straße Girmen. Von der Planung sind im Wesentlichen der vorhandene Spielplatz und der alte Sportplatz (Bolzplatz) betroffen, in geringem Umfang auch Gärten und Ackerland und zudem der kleine, geschotterte Parkplatz vor dem Spielplatz. Überplant wird auch ein als Grundstück vorhandener Feldweg, der in der Örtlichkeit aber als solcher nicht zu erkennen ist. Er ist in den Spiel- und Sportplatzbereich einbezogen. Im direkten Umfeld befinden sich Siedlungsstrukturen (Wohnhäuser, Straßen, Gärten, neuer Sportplatz) und landwirtschaftliche Nutzflächen.

Gehölzstrukturen sind am neuen Sportplatz als Randeingrünung, in den Gärten als Bäume und Gartengehölze, am alten Sportplatz als Randeingrünung in Form eines Holunder- und Brombeergebüschs vorhanden und am Graben befinden sich eine Fichtenreihe sowie einzelne Laubgehölze.

2. Inhalt und Festsetzungen

Mit dem Bebauungsplan Nr. 76 im Bereich Girmen wird an städtebaulich vertretbarer Stelle eine bauliche Nutzung ermöglicht.

Die städtische Fläche des alten Sportplatzes soll in ein kleines, an die Umgebung angepasstes Wohngebiet, umgewandelt werden. Die geplante Bebauung ist in eingeschossiger Bauweise sowohl mit geneigten Dächern als auch mit Flachdächern als Einzel- und Doppelhäuser möglich.

Ein neuer Sportplatz sowie ein angrenzender Tennisplatz befinden sich in ca. 100 m Entfernung. Die Spielplatzfläche soll im Bereich Girmen entfallen, da in zentraler Lage an der katholischen Kirche in ca. 550 m Entfernung ein neuer zentraler Spielplatz für den Stadtteil Unterbruch entstehen soll.

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 Unterbruch – ‚Girmen‘ nicht geregelt und ergibt sich somit aus der in der Umgebung vorhanden Prägung und der Darstellung als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Schaffung eines homogenen städtebaulichen Erscheinungsbildes des zukünftigen Baugebietes wird die dichtebestimmende Grundflächenzahl einheitlich mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt. Dieser Wert resultiert aus der heutigen Nachfrage nach Grundstücksgrößen und der wirtschaftlichen Situation vieler junger Familien, die aufgrund der Bodenpreise eher kleinere Grundstücke bevorzugen. Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Garagen und Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen wird generell bis zu 50 % zugelassen. Zur Schaffung eines einheitlichen Erscheinungsbildes ist für das Plangebiet, welches sich in die Umgebung einfügen soll, eine maximale Eingeschossigkeit vorgesehen. Insbesondere zum nördlichen Landschaftsrand soll ein fließender Übergang geschaffen werden. Aus der Grundflächenzahl und der eingeschossigen Bebauung ergibt sich eine Geschossflächenzahl von 0,4. Aufenthaltsräume in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume sind nicht mit einzuberechnen.

Zur Harmonisierung und Eingrenzung der Gebäudehöhen werden neben der maximalen Zahl der Vollgeschosse die Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Durch die Höhenbegrenzung fügt sich das zukünftige Wohngebiet in die benachbarte Bebauung und generell in das ortsrantypische Ortsbild ein. Zudem wird der grünteprägtete Charakter des zukünftigen Wohngebietes hervorgehoben. Für die eingeschossige Bebauung ist eine Traufhöhe von maximal 4,00 m und eine Firsthöhe von maximal 7,50 m vorgesehen. Die Höhen orientieren sich an den Gebäudehöhen der näheren Umgebung. Es soll eine eingeschossige Bebauung mit einer Dachneigung für Pultdächer bis zu 20° sowie für andere geneigte Dächer zwischen 25° und 40° ermöglicht werden.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß der angrenzenden Bebauung und der Lage am Landschaftsrand wird für das Neubaugebiet generell eine offene Bauweise festgesetzt. Dadurch werden eine aufgelockerte Bauweise und eine adäquate Durchgrünung sichergestellt. Die offene Bauweise wird dahingehend differenziert, dass sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser ermöglicht werden.

Die Planung des städtebaulichen Vorentwurfs wird mit Baugrenzen umfahren und durch zusammenhängende überbaubare Flächen umgesetzt. Die überbaubaren Flä-

chen werden je nach Lage in einem Abstand von 3 m bis 5 m zu den Verkehrsflächen angeordnet.

2.4 Höchstzahl der Wohnungen

Zur Sicherstellung einer kalkulierbaren Dichte und einer entsprechenden Einwohnerzahl soll die Zahl der Wohneinheiten innerhalb des Plangebietes beschränkt werden. Im gesamten Plangebiet werden maximal zwei Wohneinheiten pro Gebäude zugelassen. Mit dieser Festsetzung soll entsprechend der demographischen Entwicklung ermöglicht werden, dass eventuell ein Elternteil eine separate Wohnung innerhalb eines Einfamilienhauses beziehen kann. Die Beschränkungen der möglichen Wohneinheiten verhindern eine übermäßige Verdichtung innerhalb des Plangebietes und ein damit verbundenes erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie einen erhöhten Stellplatzbedarf.

2.5 Stellplätze und Garagen

Im Plangebiet ist es möglich, die Stellplätze als offenen Stellplatz, als Carport oder als Garage innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den seitlichen Abstandsflächen anzulegen. In den den Verkehrsflächen zugewandten seitlichen Abstandsflächen sind Garagen zur Wahrung eines aufgelockerten Gesamtbildes nicht zulässig. Vor den Garagen ist ein mindestens 5,00 m tiefer Stauraum vorzusehen, der als weiterer Stellplatz genutzt werden kann.

2.6 Erschließung

Die im Bereich des Bebauungsplanes befindlichen Grundstücke werden über eine neue Stichstraße mit 5,50 m Breite und einer Wendemöglichkeit über die Straße Girmen erschlossen. Die Erschließung soll als Mischfläche hergestellt werden. Der bestehende unbefestigte Wirtschaftsweg schließt im Westen an die neue Erschließungsstraße an und soll im Übergangsbereich mit einer Schwarzdecke befestigt werden.

Im Bereich der Straße Girmen befindet sich eine Trennkanalisation, in die das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Das Niederschlagswasser wird in den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden namenlosen

Vorfluter eingeleitet. Dieser mündet nach ca. 1,5 km in die Wurm und ist mit einem Hochwasserverschluss gesichert. Im Hochwasserfall der Wurm kann folglich kein Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in die Wurm eingeleitet werden. Diese wird im vorhandenen Grabensystem zurückgehalten. Eine Verschärfung der Hochwasserbelastung der Wurm auf Grund des Bebauungsplangebietes ist somit nicht gegeben.

Die Trinkwasserversorgung ist durch die Stadtwerke Heinsberg GmbH sichergestellt.

2.7 Grundwassersituation

Rammkernsondierungen, die im Rahmen eines geohydrologischen Gutachtens durchgeführt wurden, haben Grundwasserstände ermittelt, die zwischen 1,80 m und 2,10 m unter der Geländeoberfläche liegen. Nach der Grundwasserprognose des Erftverbandes vom März 2014 würde sich für den Fall der vollständigen Einstellung der Wasserförderung durch den Industriepark Oberbruch ein Grundwasserstand von 0,5 – 0,0 m unter Gelände einstellen. Bei der Bebauung sind daher bauliche Maßnahmen gegen eindringendes Grundwasser zu berücksichtigen.

2.8 Hochwasser

Nach der Gefahrenkarte der Rur vom Juni 2011 befindet sich das Plangebiet des BP. Nr. 76 in einem Bereich der bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) teilweise überflutet wird. Im Rahmen der Eigenvorsorge sollte von den späteren Bauherren das Überschwemmungsrisiko berücksichtigt werden.

3. Berücksichtigung der Umweltplanerischen Belange

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) /Umweltbericht

Am 03.08.2001 ist das Gesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie in Kraft getreten. Gemäß § 3a UVPG ist von der zuständigen Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach

den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dieses bekannt zu geben. Die Anlage 1 zum UVPG beinhaltet eine Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben. Für den Bau eines Städtebauprojektes im bisherigen Außenbereich und in den sonstigen Gebieten ist gem. Nr. 18.7 dieser Liste ab einer Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ beabsichtigte Bebauung erreicht bei einer GRZ von 0,4 der Baufläche einschließlich der Verkehrsflächen insgesamt eine versiegelte Grundfläche von maximal ca. 2.800 m². Die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit besteht daher nicht.

Für den Bebauungsplan Nr. 76 wurde ein Umweltbericht erstellt sowie ein stadtoökologischer und landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der der Begründung beigelegt ist. Dieser erfasst die quantitativen und qualitativen Ausmaße der durch die Bebauung des Geländes zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sowie die Einordnung der Baumaßnahmen in die Struktur des vorhandenen Gesamtraumes.

Der Umweltbereich kommt zu nachfolgendem Ergebnis:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Unterbruch - Girmen“ wird das Ziel verfolgt, im Stadtteil Unterbruch an diesem Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnbebauung zu schaffen. Die Bestandsaufnahme des Umweltzustands zeigt, dass durch die geplante Überbauung der vorhandenen Freiflächen keine landschaftlich oder ökologisch besonders wertvollen Strukturen betroffen sind. Vielmehr wird eine naturschutzfachlich wenig bedeutsame Restfläche einer neuen Nutzung zugeführt. Verstöße gegen das Artenschutzrecht können durch Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen vermieden werden. Der durch die Bebauung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft soll durch geeignete Vorkehrungen gering gehalten werden. Hierzu wurden Vorschläge ausgearbeitet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch zweckentsprechende Maßnahmen oder über das Ökokonto der Stadt Heinsberg kompensiert. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand sind bei Realisierung der Planung keine erhöhten umweltbedingten außergewöhnlichen Beeinträchtigungen für den Menschen oder für Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten. Die Stadt Heinsberg überwacht das Planungsgebiet auf erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Bauleitplanänderung eintre-

ten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

3.2 Zusammenfassung der Bewertung des Umweltzustands (s. Seite 17 ff. des Umweltberichts)

Im Rahmen der Landschaftsanalyse wurden die bedeutsamen Funktionen des Naturhaushalts herausgearbeitet und bewertet. Für den Boden waren dies die gute physiko-chemische Bodenfilterwirkung, die mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität, die mittlere, z.T. geringe Grundwasserneubildungsrate und die Gefahr verminderter Schadstoffbindung durch reduzierende Milieubedingungen. Die potentielle Biomasseproduktion liegt im mittleren bis hohen Bereich.

Die Landwirtschaft spielt aktuell im Planungsgebiet nur eine untergeordnete und die Forstwirtschaft keine Rolle. Die ertragreichen Böden sind jedoch für Land- und Forstwirtschaft gut geeignet. Es treten allerdings Bearbeitungsschwierigkeiten bei Staunässe auf. Die Böden sind druckempfindlich.

Klimatisch ist die Ruraue als Frischluftgraben und als Kaltluftentstehungs- und Kaltluftsammlbereich bedeutsam. Temperaturextreme werden jedoch durch Bodenfeuchtigkeit und Gewässernähe gemindert.

Der Biotopwert der überwiegend im Planungsgebiet vorkommenden Biotoptypen (Intensivrasen, Ackerland) wird als gering bis sehr gering eingestuft. Von mäßiger bis geringer Bedeutung im gesamträumlichen Zusammenhang ist der spärliche Gehölzbestand. Allerdings haben die Ahornbäume im Spielplatzbereich ein hohes Entwicklungspotential. Zudem können die Gehölze Funktionen in begrenzten Umfang als Ansitz- und Sitzwarte, Ruheplatz, Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte für die heimische Vogelwelt übernehmen.

Das Planungsgebiet hat hinsichtlich der landschaftlichen Aspekte keine besondere Bedeutung. Die trockenen Terrassenbereiche innerhalb der Talaue sind vielmehr traditionelle Siedlungsstandorte.

3.3 Eingriff in Natur und Landschaft

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Sie sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

des Naturhaushaltes des Wassers, der Luft und des Bodens sowie das Klima berücksichtigen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sind nach § 21 BNatschG zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die Eingriffsbewertung kommt zu nachfolgender Bewertung (s. Seite 27 ff. des Umweltberichts):

Im Planungsgebiet ist die stärkste Eingriffsintensität im Bereich des Straßenbaus und im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen zu erwarten. Das übrige Gebiet wird von kleinen, strukturarmen Gärten und Vorgärten eingenommen. Hier wird die Eingriffsintensität nur als mäßig angesehen. Das Plangebiet soll an seinen Außengrenzen mit einer Schnitthecke eingegrünt werden. Die Eingriffsintensität ist gering. Im Bereich des vorhandenen Wirtschaftswegs erfolgt (abgesehen von den ersten fünf Metern) kein unmittelbarer Eingriff in den Naturhaushalt.

Der zu erwartende Versiegelungsgrad kann für eine zusammenfassende Bewertung des Eingriffs im Bereich der Baufläche herangezogen werden. Eine für Wohngebiete übliche Grundflächenzahl von 0,4 ermöglicht in Zusammenhang mit § 19 Abs. 4 BauNVO eine Versiegelung von ca. 60 % der Baufläche (zulässige Grundfläche). Durch Beschränkung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen auf den überbaubaren Bereich per Festsetzung kann die Versiegelung jedoch auf geringere Werte begrenzt werden. Die restliche Fläche wird in geringerem Maße und teilweise auch nur temporär (während der Bauzeit) durch die Bautätigkeit beeinträchtigt. Die sensibelsten Bereiche hinsichtlich der Eingriffsfolgen sind der Spielplatz (aufgrund des Gehölzbestands mit Nistmöglichkeiten für die Vogelwelt) und das tangierte Landschaftsschutzgebiet. In diesem sind jedoch keine besonders wertvollen Strukturen enthalten. Die kurzrasigen Flächen des Bolzplatzes können als Nahrungsfläche für den Steinkauz von Bedeutung sein.

Unter den vorgenannten Vorgaben wird eine naturschutzrechtliche Kompensation von ca. 49,4 % im Planungsgebiet erreicht. Das verbleibende Kompensationsdefizit von 5.120 Punkten entspricht einer Standard-Ausgleichsfläche (Feldgehölz, Grundwert P = 6, auf Acker, Grundwert A = 2) von ca. 1.280 qm. Das Defizit soll mit dem Guthaben auf dem Ökokonto der Stadt Heinsberg verrechnet werden.

3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurden insgesamt 32 planungsrelevante Arten auf eine Betroffenheit durch das Planungsvorhaben untersucht. Dabei handelte es sich um 8 Säugetierarten (davon 6 Fledermausarten) und 24 Vogelarten.

Zwei Arten wurden als potentiell betroffen ermittelt. Sie verteilen sich auf folgende systematische Gruppen:

Säugetiere: Zwergfledermaus

Vögel: Steinkauz

Die mögliche Betroffenheit der Vogelart ergibt sich aus dem Umstand, dass Lebensstätten im Planungsgebiet bzw. seinem direkten Umfeld vorkommen können. Dagegen wird die Grundlage für die Betroffenheit der Zwergfledermaus erst durch die Errichtung neuer Gebäude in diesem Bereich geschaffen. Diese Gebäudefledermäuse beziehen Neubauten oft schon vor deren Fertigstellung. Neben den planungsrelevanten Arten können weitere europäische Vogelarten als Brutvögel vom Planungsvorhaben betroffen sein. Für die betroffenen Arten werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltende Maßnahmen formuliert. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein artenschutzrechtliches Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren nicht erforderlich.

Die Vermeidungsmaßnahmen zielen nicht nur auf den Schutz der untersuchten Arten selbst (sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden, ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden), sondern auch auf ihre Lebensstätten (insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die Lebensstätten dürfen nach deutschem Recht nur unter besonderen Bedingungen aus der Natur entfernt, zerstört oder beschädigt werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte muss im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Voraussetzung (aber allein nicht hinreichend) hierfür ist in der Regel, dass diese Lebensstätten erst beseitigt werden, wenn sie aktuell nicht mehr besetzt sind (z.B. Brutplätze im Winterhalbjahr, Winterquartiere im Sommerhalbjahr). Weiterhin sind populationsrelevante Störungen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten zu bestimmten sensiblen Zeiten zu unterlassen.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Erfassung und Potentialabschätzung für den Steinkauz im Bereich des alten Sportplatzes in Unterbruch Girmen:

Das Plangebiet hat mit einer Größe von ca. 1,2 ha nur eine geringe Ausdehnung. Für den Steinkauz potentiell geeignete Nahrungshabitate stehen mit dem gemähten und/oder beweideten Grünland in der Umgebung in deutlich größerem Umfang als im Plangebiet zur Verfügung (mind. das 10-20-fache). Im Bereich des Rurtals existieren trotz Abnahme des Dauergrünlands insgesamt noch große Wiesen- und Weideflächen als potentielle Jagdhabitate, so dass der Bestand des Steinkauzreviers bei Rolland - in Bezug auf geeignete Jagdhabitate - als gesichert gelten kann. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass gemähte Flächen nicht ständig als geeignetes Jagdhabitat bereit stehen und die künftige Nutzung der beweideten Flächen offen ist.

3.4 Immissionen

Das Plangebiet befindet sich ca. 60 m entfernt von den Sportplatzflächen des ‚VfR 1910 Unterbruch e.V.‘ sowie des ‚TC Unterbruch e.V.‘ Um die von dort ausgehenden Geräuschimmissionen zu prüfen, wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. Für die Beurteilung ist der in Mischgebieten geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) innerhalb der Ruhezeit (z.B. sonntags mittags 13:00-15:00 Uhr oder auch werktags abends 10:00-22:00 Uhr) im Baugebiet maßgebend. Den Lärmkarten ist zu entnehmen, dass der Richtwert für Mischgebiete flächendeckend eingehalten wird. Nach dem Gutachten besteht keine Erfordernis für schalltechnische Maßnahmen.

Heinsberg, den 27.02.2015

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Im Auftrage



Schönleber

Ltd. Stadtrechtsdirektor